

STADTRAT

Antrag des Stadtrates
vom 21. September 2004

Amtliches Publikationsorgan
Abbruch 1. Submission / Einleitung neues Verfahren

O1.6.4

Der Gemeinderat

- gestützt auf Art. 36, Ziff. 7, der Gemeindeordnung (GO) sowie aufgrund des Antrages des Stadtrates vom 21. September 2004 -

B E S C H L I E S S T :

1. Die bereinigten Ausschreibungsunterlagen (Allgemeine Bedingungen, Leistungsbeschreibung/Pflichtenheft, Vertragsentwurf, Angaben zur Unternehmung, Auswertungstabelle) für die Submission 'Amtliches Publikationsorgan' werden verabschiedet.

2. Mitteilung an:

- Stadtrat
- Ev.-reformierte Kirchenpflege
- Katholische Kirchenpflege
- Schulpflege
- Stadtkanzlei

BUSRB-2.SubmissionPublikationsorgan3.SRVersion

BERICHT

I AUSGANGSLAGE

1. Bisherige amtliche Publikationsorgane

Seit Jahrzehnten sind der Stadt-Anzeiger (Gemeindeversammlungsbeschluss vom 8.2.1960) und der Zürcher Unterländer die amtlichen Publikationsorgane der Stadt Opfikon. Letztmals bestätigte der Gemeinderat mit Beschluss vom 6. Juli 1998 die beiden Informationsträger für weitere vier Jahre (1998/2002) zum amtlichen Publikationsorgan.

Während mit dem Stadt-Anzeiger ein umfassender Vertrag über die Publikationen (amtliche und darüber hinausgehende Informationen) bestand, wurden im Zürcher Unterländer lediglich die zwingenden amtlichen Publikationen in Form von Inseraten publiziert.

Am 16. April 2002 kündigte der Stadtrat den Vertrag mit dem Stadt-Anzeiger fristgerecht auf Ende Februar 2004. In der Folge unterbreitete der Stadtrat dem Gemeinderat mit Beschluss vom 1. Oktober 2002 den Antrag, den Stadt-Anzeiger und den Zürcher Unterländer mit einer verkürzten Dauer bis Ende Februar 2004 als amtliche Publikationsorgane zu bestätigen. Diesem Antrag kam der Gemeinderat mit Beschluss vom 7. April 2003 nach.

Nach Durchführung einer Submission beantragte der Stadtrat dem Gemeinderat mit Beschluss vom 30. September 2003, den Zürcher Unterländer zum amtlichen Publikationsorgan 2004/08 zu bestimmen. Sowohl gegen die Durchführung der Submission als auch das Submissionsergebnis wurde beim Verwaltungsgericht Zürich Beschwerde erhoben. Das Verwaltungsgericht hielt in Auslegung der Gemeindeordnung bzw. des übergeordneten Rechts fest, dass der Gemeinderat den Entscheid über die Vergabe des amtlichen Publikationsauftrages zu treffen und nicht nur die Genehmigung des Zuschlagsentscheids vorzunehmen hat. Dem Stadtrat obliege es, das Vergabeverfahren vorzubereiten und durchzuführen. Den Zuschlag könne er aber nicht selbst verfügen. Somit wurden die Verfügungen vom 1. Oktober 2003 an die Submissionsteilnehmer aufgehoben. Darin wurde mitgeteilt, dass der Stadtrat nach Auswertung der Angebote über den Zuschlag betreffend dem amtlichen Publikationsorgan entschieden habe.

Folglich hatte der Stadtrat am 23. März 2004 einen erneuten Antrag zu Händen des Gemeinderates zur Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans 2004/2008 zu stellen. Parallel dazu wurde für die Zeit ab 1. März 2004 bis zur Bestimmung eines neuen Publikationsorgans die bis Ende Februar 2004 geltende Vertragsregelung mit dem Stadt-Anzeiger und dem Zürcher Unterländer als befristete Übergangslösung verlängert.

Mit erwähntem Stadtrats-Beschluss vom 23. März 2004 wurde dem Gemeinderat beantragt, den Zürcher Unterländer als ausschliessliches amtliches Publikationsorgan 2004/2008 zu bestimmen.

Mit Beschluss vom 7. Juni 2004 wies der Gemeinderat den Antrag des Stadtrates mit folgendem Auftrag zurück: "Neue Ausschreibung des amtlichen Publikationsorgans mit wie bisher zwei amtlichen Seiten pro Woche, bzw. 104 Seiten pro Jahr, pauschal. Überschreiten der jährlichen Seitenzahl (ab 105 Seiten pro Jahr) als Option. Rest wie gehabt."

Aufgrund der vom Gemeinderat beschlossenen Rückweisung und der von ihm gewünschten veränderten Submissionsbedingungen brach der Stadtrat mit Beschluss vom 21. September 2004 die im Mai 2003 eingeleitete Submission 'Amtliches Publikationsorgan' gegenüber den Teilnehmenden formell ab.

II SUBMISSIONS-VERFAHREN

2. Submission

Da die Bestimmung des amtlichen Publikationsorgans aufgrund des Auftragswertes dem Vergaberecht unterliegt, ist wiederum eine Submission im offenen Verfahren durchzuführen. Dabei ist zu beachten, dass der Gemeinderat im Sinne des Verwaltungsgerichtsurteils vom 28. Januar 2004 den Entscheid über die Vergabe des amtlichen Publikationsauftrages zu treffen und nicht nur die Genehmigung des Zuschlagsentscheids vorzunehmen hat. Dem Stadtrat obliegt es hingegen, das Vergabeverfahren vorzubereiten und durchzuführen. Den Zuschlag kann er aber nicht selbst verfügen.

Aufgrund der Kompetenzfeststellung des Verwaltungsgerichtes zu Gunsten des Gemeinderates sollen bereits die Vergabekriterien zu Händen des Gemeinderates verabschiedet werden mit dem Ersuchen, diese zu prüfen und zu genehmigen. Damit soll verhindert werden, dass erst bei der Zuschlagsentscheidung grundsätzliche Diskussionen geführt werden, welche vorgängig zu bereinigen sind. Erst nach Vorlage des parlamentarischen Entscheides soll die Submission dann durch den Stadtrat formell eröffnet werden. In der Folge sollen die eingegangenen Offerten durch die vom Büro Gemeinderat eingesetzte Kommission geprüft bzw. bewertet werden. Anschliessend hat diese Kommission ihren Antrag zu Händen des Gemeinderates zu verabschieden.

Obwohl der gemeinderätliche Rückweisungsbeschluss vom 7. Juni 2004 lediglich bezüglich Seitenumfang Submissionsänderungen verlangt, sollen die in der gemeinderätlichen Beratung vorgebrachten Voten bei der Neuformulierung der Submission weitgehend berücksichtigt werden.

So soll ein Vertragsentwurf Bestandteil der Submissionsbedingungen sein. Damit werden Fragen frühzeitig geklärt, welche anlässlich der ersten Submission aufgeworfen wurden (zBsp. Verrechnung und rechnerische Grundlage nicht verwendeter Seiten / Präzisierung des zu Missverständnissen führenden Begriffes 'Pauschal'). Ergänzend soll das Element 'Lehrlingsausbildung' als Submissionskriterium aufgenommen werden. Hingegen muss das Ansinnen einzelner Votanten, ortsansässigen Anbietern bessere Chancen zu geben (Berücksichtigung Steuerkraft, kurze Anfahrtswege als ökologische Auflage) zurückgewiesen werden. Ein solches Vorgehen ist rechtlich unzulässig. Gemäss der heutigen gesetzlichen Konzeption hat eine klar leistungsbezogene Beurteilung des wirtschaftlich günstigsten Angebotes zu erfolgen.

Es werden folgende Zuschlagskriterien und deren Gewichtungen vorgeschlagen:

- | | | |
|----|--|----------------|
| 1. | Preis-Leistungsverhältnis | Gewichtung 45% |
| 2. | Publizistisches Konzept | Gewichtung 25% |
| 3. | Projekt- und Ablauforganisation (inkl. Qualitätssicherung) / Schlüsselpersonen | Gewichtung 15% |
| 4. | Layout/Ästhetik | Gewichtung 10% |
| 5. | Lehrlingsausbildung | Gewichtung 5% |

Angesicht des nunmehr reduzierten Text-Volumens ist davon auszugehen, dass die eingereichten Preisangebote wesentlich unter den Eingaben der 1. Submission liegen werden. Es soll nun jedoch bewusst auf die Nennung einer Preisobergrenze verzichtet werden. Die Angebote sind in Form einer Pauschale abzugeben, welche 2 Seiten mit amtlichen Publikationen und 2 bis 4 Seiten mit redaktionellen Beiträgen über die Stadt Opfikon beinhalten. Im Vertragsentwurf wird die Verrechnung von Minder-/Mehrseiten geregelt.

Ziel auch der zweiten Submission ist es, die Bevölkerung von Opfikon mit breiter Streuung und umfassend zu informieren. Die Informationen sind in ansprechendem Layout und interessantem Umfeld zu publizieren.

III ANTRAG AN DEN GEMEINDERAT

3. Antrag

Der Stadtrat beantragt dem Gemeinderat, die veränderten Ausschreibungsunterlagen (Allgemeine Bedingungen, Leistungsbeschrieb / Pflichtenheft, Vertragsentwurf, Angaben zur Unternehmung, Auswertungstabelle) für die Submission 'Amtliches Publikationsorgan' zu prüfen, zu beraten und in ihrer definitiven Fassung zu verabschieden.

Opfikon, 21. September 2004

BUSRB-2.SubmissionPublikationsorgan3.SRVersion

NAMENS DES STADTRATES

Der Präsident: Der Verwaltungsdirektor:

W. Fehr

H.R. Bauer